

HAFENBETRIEBSORDNUNG (HBO)

**für die
BEHALA**

Berliner Hafen- und Lagerhausgesellschaft mbH.

BEHALA
Berliner Hafen- und Lagerhausgesellschaft mbH
Westhafenstraße 1
13353 Berlin
Telefon: 030/ 39095 – 0
Telefax: 030/ 39095 – 139
Email: info@behala.de
Internet: www.behala.de

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Hafenebetriebsordnung gilt für alle Grundstücke der Berliner Hafen- und Lagerhausgesellschaft mbH (BEHALA) an folgenden Standorten:

- Westhafen
- Südhafen Spandau (mit Ober- und Unterhafen)
- Hafen Neukölln (mit Ober- und Unterhafen)
- Nonnendammallee

- Osthafen
- Viktoriaspeicher

- Häfen der B PLUS PLANUNGS AG

§ 2

Begriffsbestimmung

Für diese Hafenebetriebsordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Hafenebetriebsverwaltung“ ist die Abteilung Logistik mit der zentralen Disposition im Westhafen und den Dispositionsstellen im Südhafen und im Hafen Neukölln.
2. „Hafengebiet“ ist das zum Hafen gehörende Betriebsgelände mit den dazu gehörenden Wasserflächen Uferbefassungen, Anlagen und Liegeplätzen.

§ 3

Betriebsaufsicht

1. Verantwortlich für die Betriebsaufsicht in den Häfen ist die Geschäftsleitung. Sie hat die Verantwortung zur Überwachung des Betriebsablaufs dem Leiter der Abteilung Logistik übertragen.

2. Der Leiter der Abteilung Logistik hat den ordnungsgemäßen Betriebsablauf in den Häfen sicherzustellen, kann jedoch weitere Mitarbeiter der Abteilung Logistik zu Handlungen bevollmächtigen. Dazu gehören u.a. der Schiffs-, Eisenbahn- und Straßenverkehr sowie die Umschlags- und Lagertätigkeiten sowie die Durchsetzung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit in dem Gelände der BEHALA.
3. Auf Verlangen ist den Mitarbeitern der Hafenbetriebsverwaltung Auskunft zu gewähren, dass gilt speziell über Bauart, Ausrüstung und Ladung der im Hafen liegenden Wasserfahrzeuge sowie über besondere Vorkommnisse. Weiterhin ist ihm Einblick in die Schiffspapiere und Zutritt zu den Laderäumen zu gewähren. Die Schiffsführer haben bei Bedarf und gegebenenfalls auf Anforderung einen sicheren Landgang anbringen zu lassen oder ein Boot zum Übersetzen zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Gefahrenabwehr

Die von der Hafenbetriebsverwaltung zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Umwelt sowie zur Erhaltung der Sicherheit und Aufrechterhaltung des Betriebs im Hafengebiet erlassenen Anordnungen sind von jedem Benutzer des Hafengebietes zu beachten und einzuhalten.

§ 5

Verhalten im Hafengebiet

1. Im Hafengebiet hat sich jeder so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Die Hafenbetriebsverwaltung übt das Hausrecht aus und kann dem Aufenthalt im Hafen zustimmen oder ihn untersagen.
3. Auf den Lade-, Lösch-, Rangier- und Straßenverkehr ist besondere Rücksicht zu nehmen.
4. Bei Umschlag oder sonstiger Arbeit können Straßen gesperrt werden, im Übrigen gelten im gesamten Hafengebiet die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Höchstgeschwindigkeit für Straßenfahrzeuge beträgt im gesamten Hafengebiet 30 km/h, soweit nicht für bestimmte Bereiche geringere Höchstgeschwindigkeiten festgelegt sind.

5. Schienenfahrzeugverkehr wird im Bereich von Straßenquerungen durch BEHALA Mitarbeiter geregelt und hat Vorrang.
Die Bahnübergänge im Hafengebiet sind nicht gekennzeichnet, nicht beschränkt und nicht durch Signalanlagen gesichert.

Zweiter Teil

Bestimmungen für den Schiffsverkehr

§ 6

Verantwortung der Schiffsführer

Die Schiffsführer, ihre Vertreter bzw. die Verantwortlichen von Wasserfahrzeugen haben dafür zu sorgen, dass die Hafengebührensordnung befolgt wird. Die Verantwortlichkeit anderer Personen, die sich aus dieser Ordnung oder anderen Vorschriften ergibt, bleibt unberührt.

§ 7

Ein- und Auslaufen

1. Jeder Schiffsführer hat sich unverzüglich in der Disposition unter Vorlage der Lade- und/ oder Schiffspapiere anzumelden und hierbei auf an Bord befindliche gefährliche Güter hinzuweisen. Die Anmeldung kann auch über das Anmeldeformular auf der Website der BEHALA (www.behala.de) erfolgen.
2. Der Schiffsführer hat der Disposition das Auslaufen des Schiffes rechtzeitig anzuzeigen.

§ 8

Liegeplätze

1. Die Disposition weist den Fahrzeugen geeignete Liegestellen zu.

§ 9

An- und Ablegen

1. Beim An- und Ablegen müssen alle über Bord hinausragenden Teile eingezogen werden, um eine Beschädigung der Kaianlagen und Anleger oder der auf dem Ufer stehenden Geräte bzw. Güter zu vermeiden.
2. Die Fahrzeuge dürfen nur an den für das Anlegen bestimmten Festmachevorrichtungen befestigt werden. Das Festmachen an Kaileitern, Krananlagen, Gleisrellböcken usw. ist verboten.
3. Das Abbremsen in Fahrt befindlicher Fahrzeuge mit Hilfe von Festmachevorrichtungen ist verboten.
4. Die Fahrzeuge sind so festzumachen, dass sie unter Berücksichtigung der Wetter- und Wasserverhältnisse nicht in Gefahr kommen bzw. andere Fahrzeuge und Hafenanlagen beschädigen.
5. Die Festmachevorrichtungen auf den Kaianlagen sind für Wasserfahrzeuge freizuhalten.

§ 10

Ausbringen von Leinen, Drähten und Ketten

Der Hafenbetrieb darf durch ausgebrachte Leinen, Drähte oder Ketten nicht behindert werden.

§ 11

Verholen

Das Verholen im Hafenbetrieb von einem Liegeplatz zu einem anderen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Disposition gestattet.

§ 12

Gebrauch der Schiffsschraube

1. Auf festgemachten Wasserfahrzeugen darf die Schiffsschraube nur in Gang gesetzt werden:

- a) mit Erlaubnis der Hafenbetriebsverwaltung zur Erprobung der Propulsionsorgane mit kleiner Drehzahl
 - b) zu der üblichen kurzen Erprobung vor dem Ablegen, wenn das Fahrzeug keine Grundberührung hat, die Schiffsschraube langsam läuft und durch den Gebrauch der Schiffsschraube weder Vertiefungen noch Verflachungen der Hafensohle verursacht, oder andere Fahrzeuge gefährdet werden können.
2. Während der Erprobung muss ein Mitglied der Besatzung als Aufsicht am Heck stehen, andere Fahrzeuge beim Annähern warnen sowie nötigenfalls das Stoppen der Maschine veranlassen.

§ 13

Besatzung und Bewachung der Wasserfahrzeuge

1. Der Schiffsführer oder ein Besatzungsmitglied muss beim Stillliegen des Wasserfahrzeugs an Bord sein.
2. Für Wasserfahrzeuge, die nicht bewohnt oder zeitweise nicht besetzt sind, müssen der Hafenbetriebsverwaltung Name, Anschrift und Telefonnummer einer ortsansässigen, für das Wasserfahrzeug verantwortlichen Person genannt werden.

Dritter Teil Sicherheitsvorschriften

§ 14

Verunreinigungen

1. Auf den Fahrzeugen sind alle den gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehenden Immissionen in das Hafengebiet untersagt. Jegliche Verunreinigung des Hafens ist verboten.
2. Sollte es trotzdem zu einer Verunreinigung kommen, sind unverzüglich die Hafenbetriebsverwaltung zu informieren und alle zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen unverzüglich einzuleiten.

§ 15

Winterstand

1. Fahrzeuge, die zur Überwinterung den Hafen nutzen wollen, haben die von der Hafenbetriebsverwaltung festgelegte Liegeordnung einzuhalten und den Weisungen, die der Sicherheit und Ordnung dienen, nachzukommen.
2. Bei Eisbildung müssen außer den gekennzeichneten Löschwasserentnahmestellen an dem Liegeplatz eines festgemachten Fahrzeuges zusätzlich in ausreichenden Umfang Stellen zur Löschwasserentnahme vom Schiffsführer gekennzeichnet und offen gehalten werden.
3. Nach Wiedereröffnung der Schifffahrt haben die im Hafengebiet verbleibenden Fahrzeuge auf Weisung der Hafenbetriebsverwaltung die Liegeplätze im Umschlagsbereich freizugeben.

§ 16

Straßenverkehr im Hafengebiet

1. Das gesamte Hafengebiet ist Betriebsgelände und für den öffentlichen Verkehr gesperrt.
2. Das Parken für Mieter und Kunden der BEHALA ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
3. Das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art auf dem Gelände des Westhafens ist nur unseren Mietern (lt. Mietvertrag in dem dort vereinbarten Umfang) und deren Kunden gestattet. Es wird daher jeder Mieter gebeten, seine Subunternehmer und Kunden über diese Verfahrensweise zu informieren.
4. Das Übernachten in abgestellten Fahrzeugen im Hafengebiet ist grundsätzlich nicht erlaubt.
5. Fahrzeuge dürfen den Lade- und Löschbetrieb sowie den Eisenbahn- und Kranbetrieb nicht behindern.
6. Alle Personen, die sich im Hafengebiet aufhalten, haben die vorgesehenen Fußwege und Überwege zu benutzen.

§ 17

Eisenbahnbetrieb

Es ist verboten:

- die Gleise kurz vor oder nach bewegten Schienenfahrzeugen zu überschreiten
- zwischen den Schienen eines Gleises zu gehen
- unter Schienenfahrzeugen hindurchzukriechen
- Schienenfahrzeuge zu besteigen.

§ 18

Kranbetrieb

Es ist verboten:

- die Gleise kurz vor oder nach bewegten Krananlagen zu überschreiten
- Krananlagen zu besteigen.

§ 19

Allgemeine Verbote

Es ist verboten:

1. Abdeckplatten von Brunnen, Kanälen, Spillanlagen, Schleifleitungen und Kabelkanälen etc. aufzuheben oder zu belegen;
2. sich innerhalb des Drehbereiches der Krane bzw. in den Arbeitsbereichen mobiler Umschlag- und Förderanlagen aufzuhalten oder Bahngleise, Kran- und andere Verkehrsanlagen unbefugt zu betreten;
3. gesperrte Wege, Straßen und Anlagen unbefugt zu nutzen;
4. Betriebs- und Signaleinrichtungen des Hafens und der Bahnanlagen unbefugt zu benutzen,
5. die Sicherheitsschlitze und Drainageöffnungen in den Uferbefestigungen zu verstopfen oder zu belegen,
6. ohne Grund Signale mit Pfeife, Glocke, Nebelhorn oder dergleichen abzugeben, desgleichen Haupt- und Hilfsmaschinen länger als erforderlich laufen zu lassen,

7. ohne Erlaubnis der Hafengebietsverwaltung Tafeln, Schilder oder ähnliche Gegenstände im Hafengebiet anzubringen,
8. an oder auf den Wasserfahrzeugen lärmende oder den Hafetrieb störende Geräusche zu verursachen,
9. das Baden, Angeln und Fischen,
10. die Hafengewässer mit Fahrzeugen zu befahren, die nicht dem Personen- oder Güterverkehr dienen, soweit keine Erlaubnis der Hafengebietsverwaltung erteilt wurde. Dieses Verbot gilt nicht für Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes insbesondere der Wasserschutzpolizei, sowie der Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen.

§ 20

Veranstaltungen im Hafengebiet

Veranstaltungen im Hafengebiet bedürfen ungeachtet anderer öffentlicher Genehmigungen der Zustimmung der Hafengebietsverwaltung. Die Veranstalter haften in Bezug auf alle sicherheitstechnischen und gesetzlichen Belange. Sie haben auf Verlangen der BEHALA eine Versicherungsbestätigung vorzulegen. Die von der Hafengebietsverwaltung erteilten Auflagen sind zusätzlich zu beachten.

§ 21

Bergung von Wasserfahrzeugen

Ist ein Wasserfahrzeug gesunken bzw. wurden Anker oder Gegenstände im Hafengebiet verloren, die die Schifffahrt gefährden könnten, so ist der Schiffsführer oder der Eigentümer verpflichtet, die Hafengebietsverwaltung ungeachtet anderer Meldepflichten unverzüglich zu unterrichten und mit Zustimmung und unter Aufsicht der Hafengebietsverwaltung für die Hebung und Bergung zu sorgen.

Vierter Teil Zusätzliche Vorschriften für gefährliche Güter

§ 22

Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr

Die Schiffsführer von Schiffen mit gefährlichen Gütern oder mit wassergefährdenden Stoffen haben sich unverzüglich nach Anlaufen des Hafens über Einrichtungen zur Alarmierung der Hafenbetriebsverwaltung, der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sowie deren Erreichbarkeit zu informieren.

§ 23

Festmachen von Fahrzeugen

Der Schiffsführer eines Schiffes mit gefährlichen Gütern hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug mit dem Bug in Richtung der Hafenausfahrt festgemacht wird, sofern die Hafenbetriebsverwaltung nichts anderes anordnet oder zulässt.

Fünfter Teil Schlussvorschriften

§ 24

**Entgelte für Energieverbrauch etc.
und die Benutzung der Festmacheeinrichtung
(Hafengeld)**
(siehe beiliegendes Tarif-/Preisblatt)

§ 25

Ansprechpartner
(siehe beiliegende Telefonliste/Notrufliste)

§ 26

Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

§ 27

Wirksamkeit

Die Hafengebriebsordnung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Die Hafengebriebsordnung vom 01.01.2010 wird hiermit aufgehoben.

BEHALA
Berliner Hafen- und Lagerhausgesellschaft mbH

Stäblein
Geschäftsführer


Lichtfuß
Leiter Abteilung Logistik

Wichtige Telefonnummern der BEHALA
Stand 01.01.2014

	Handy	Festnetz
Pförtner (Behala)		030/ 39095-0
 <u>Abteilung Logistik</u>		
Ltr. Abteilung Logistik		030/ 39095-230
Eisenbahnbetriebsleiter		030/ 39095-235
Disposition Westhafen	0175-170 50 82	030/ 39095-273
	0173-629 08 46	030/ 39095-242
Dispostelle Südhafen / Neukölln	0163-575 66 06	030/ 33 50 26 98
	0163-575 66 39	
 <u>Rufbereitschaft</u>		
Technik	0163-575 66 45	
 <u>Wasserschutzpolizei</u>		
Wache 2		
(Innerstädtische Gewässer)		
(Neues Ufer 1)	Westhafen	030/ 4664- 983 260
 Wache 4		
(Gewässer im Südosten)		
(Baumschulenstr. 1)	Hafen-Neukölln	030/ 4664- 983 460
 Wache 1		
(Oberhavel und Spandau)		
(Mertensstr. 140)	Südhafen	030/ 4664- 983 160
 <u>Feuerwehr</u>		
Direktion West		
(Straße 15a)	Westhafen Südhafen	030/ 460 05- 111
 Direktion Süd		
(Rüdersdorfer Str. 57)	Hafen-Neukölln	030/ 293 78- 111
 <u>Polizei</u>		
Abschnitt 33		
(Perleberger Str. 61A)	Westhafen	030/ 4664- 33 37 00
Abschnitt 23		
(Schmidt-Knobelsdorfstr. 27)	Südhafen	030/ 4664- 22 37 00
Abschnitt 62		
(Cecilienstr. 92)	Hafen-Neukölln	030/ 4664- 66 27 00

- Anlage 2 -

BEHALA
 Berliner Hafen- und Lagerhausgesellschaft mbH
 Westhafenstr. 1, 13363 Berlin

Preisblatt Nr. 69 - ab 01.01.2013

Der Strompreis setzt sich zusammen aus:

	Westhafen Spandau VSpeicher	Neukölln
	EUR/kWh netto ab 01.01.2013	EUR/kWh netto ab 01.01.2013
Wirkarbeitspreis	0,129410	0,136822
Gesetzliche Abgaben nach dem Erneuerbare Energien Gesetz	0,052770	0,052770
Gesetzliche Abgaben nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz für die ersten 100.000 kWh/a *)	0,001260	0,001260
StromNEV 1 für die ersten 100.000 kWh/a **)	0,003290	0,003290
Offshore Umlage (bis 1.000.000 kWh/a ***)	0,002500	0,002500
Stromsteuer	0,020500	0,020500
Strompreis	0,209730	0,217142

*) Für den über 100.000 kWh/a hinausgehenden Anteil des Strombezuges an einer Abnahmestelle beträgt der Preis 0,000600 EUR/kWh.
 **) Für den über 100.000 kWh/a hinausgehenden Anteil des Strombezuges an einer Abnahmestelle beträgt der Preis 0,000500 EUR/kWh.
 Für den über 100.000 kWh/a je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil bei Eisenbahnstrukturunternehmen, bei Unternehmen des schienenengebundenen Verkehrs je Einspeisestelle sowie bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit Stromkosten von über 4 % des Umsatzes im vergangenen Kalenderjahr wird bei Vorlage eines Testates 0,0002500 EUR/kWh berechnet.
 ***) Für den über 1.000.000 kWh/a hinausgehenden Anteil des Strombezuges an einer Abnahmestelle beträgt der Preis 0,000500 EUR/kWh.
 Für den über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit Stromkosten von über 4 % des Umsatzes im vergangenen Kalenderjahr wird bei Vorlage eines Testates 0,0002500 EUR/kWh berechnet.

Messpreis (Zählergebühr)	EUR/Monat netto	EUR/Monat netto
	Eintarifzähler	3,95
Wandlerzähler	6,82	6,82
	EUR/Jahr netto	EUR/Jahr netto
	Eintarifzähler	47,41
Wandlerzähler	81,89	81,89

Der Wirkarbeitspreis für Tag- und Nachtstrom ist gleich. Somit ist der Abrechnungspreis für Tag- wie auch für Nachtstrom gleich.
 Die BEHALA kann aufgrund ihrer technischen Gegebenheiten nur zu einem Basispreis abrechnen.
 Eine Abrechnung nach Leistungstarif oder Stundentakt ist nicht möglich.

Strompreis Haushalt:
 Der Strompreis für Haushalte ist analog dem Strompreis für Gewerbetreibende.

Strompreis Stromtankstellen****	EUR/5 kWh netto	EUR/5 kWh netto
Der Strompreis für Stromtankstellen beträgt:	1,794663	1,794663

Strompreis Bootskunden****	EUR/kWh netto	EUR/kWh netto
Der Strompreis für Bootskunden beträgt:	0,36	0,36

**** Der Preis versteht sich incl. Stromsteuer, Abgaben nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz, Abgaben nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Umlage nach § 19 StromNEV, Umlage nach § 17 f EnWG, Zählergebühr/Tag, Nutzungsgebühr.

Die Preise sind unter Berücksichtigung der z. Z. zu entrichtenden Steuern, Abgaben und Tarifentgelten von Unternehmen mit Ver- und Entsorgungsmonopol vereinbart. Soweit diese sich erhöhen oder ermäßigen, neue eingeführt werden oder bestehende wegfallen, gehen sie vom Zeitpunkt der Veränderung an zu Lasten oder zu Gunsten des Verbrauchers. Sofern nicht anders angegeben, werden auf die jeweiligen Preise Umsatzsteuern in Höhe von z. Z. 19% hinzugerechnet.

BEHALA
 Berliner Hafen- und Lagerhausgesellschaft mbH
 Westhafenstr. 1, 13353 Berlin

Preisblatt Nr. 59 - ab 01.01.2013

Be- und Entwässerung

Mengenpreis

	01.01.2013 - 31.12.2013 EUR/m ³ /netto	EUR/m ³ /netto
Der Wasserpreis beträgt ^{*)} zzgl. Grundpreis Trinkwasser (TW) ^{*)} zzgl. Leitungsverlustzuschlag nach Vereinbarung	2,027	
Das Schmutzwasserentgelt beträgt zzgl. Grundpreis Schmutzwasser (SW)	2,464	
	EUR/m ³ /a netto	EUR/m ³ /a netto
Das Niederschlagswasserentgelt beträgt	1,897	

Grundpreis in Abhängigkeit Zählerdurchmesser und Jahresverbrauch

Zähler QN		Verbrauchsstufe m ³	01.01.2013 - 31.12.2013 Grundpreis		ab Grundpreis	
			TW €/Tag/netto	SW €/Tag/netto	TW €/Tag/netto	SW €/Tag/netto
bis 2,5	ab	0 - 100	0,045	0,045		
	ab	101 - 200	0,060	0,060		
	ab	201 - 400	0,099	0,099		
	ab	401 - 1.000	0,198	0,198		
^{*)}	ab	1.001	0,300	0,300		
bis 6	ab	0 - 400	0,480	0,480		
	ab	401	0,720	0,720		
bis 10	ab	ohne	1,200	1,200		
bis 15	ab	ohne	1,800	1,800		
bis 40	ab	ohne	4,800	4,800		
bis 60	ab	ohne	7,200	7,200		
bis 150	ab	ohne	18,000	18,000		

^{*)} Basis-Grundpreis

Wassertankstellen*	EUR/300l
Der Wasserpreis beträgt	1,794663

* Der Wasserentnahmeschlauch ist nach jeder Betankung umgehend zu entfernen.

Standrohre	Miete/Tag
Für Trinkwasserentnahmen aus dem BEHALA-Leitungsnetz über Unter- und Oberflurhydranten kann bei der Abteilung Interne Dienste / Technik ein Standrohr bzw. Ansatzstück mit entsprechendem Schlieberschlüssel gegen eine Miete bezogen werden	1,100

Die Preise sind unter Berücksichtigung der z. Z. zu entrichtenden Steuern, Abgaben und Tariffentgelten von Unternehmen mit Ver- und Entsorgungsmonopol vereinbart. Soweit diese sich erhöhen oder ermäßigen, neue eingeführt werden oder bestehende wegfallen, gehen sie vom Zeitpunkt der Veränderung an zu Lasten oder zu Gunsten des Verbrauchers. Sofern nicht anders angegeben, werden auf die jeweiligen Preise Umsatzsteuern in Höhe von z. Z. 19% hinzugerechnet.

**Tarifblatt zur
Hafenbetriebsordnung vom 01.01.2014**

Stand: 01.01.2014

Liegegebühren für Güterschiffe			
Ladungskapazität	Preise pro Tag 1 - 5 d (netto)	Preise pro Tag ab 6 - 10 d (netto)	Preise pro Tag ab 11 d (netto)
0 bis 450 t	9,50 €	8,00 €	6,50 €
ab 451 bis 850 t	11,00 €	9,00 €	7,50 €
ab 851 bis 1.350 t	13,00 €	11,00 €	8,50 €
ab 1.350 t	16,00 €	13,00 €	10,00 €

Liegegebühren für Kreuzfahrt- und Fahrgastschiffe			
Kreuzfahrtschiffe mit Passagierverkehr Kreuzfahrtschiffe ohne Passagierverkehr	Preise pro Tag je angefangene 10 m Schiffslänge	Preise pro Tag je angefangene 10 m Schiffslänge	Preise pro Tag je angefangene 10 m Schiffslänge
Fahrgastschiffe mit Passagierverkehr Fahrgastschiffe ohne Passagierverkehr	0-50 m	51-80 m	ab 81 m
	lt. Vertraglicher Vereinbarung		
	lt. Vertraglicher Vereinbarung		

Ver- und Enfsorgungskosten	
Strompreis Stromsäulen (pro 5 kwh)	1,7950 €
Wasserpfsäulen (pro 300 l)	1,7950 €

Standgelder für Fahrzeuge jegl. Art	
Je Ladeinheit (pauschal) monatl.	25,00 €

Die Preise sind unter Berücksichtigung der z.Zt geltenden Steuern, Abgaben und Tarifentgelten (nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz) errechnet. **Die Umsatzsteuer ist zu den jeweils gültigen Steuersätzen hinzuzurechnen.**